

# Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., als Mehrheitsgesellschafter beteiligt sind

Zwischen

den **Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften**, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., Kronenstraße 63 – 69, 44139 Dortmund, mehrheitlich beteiligt sind,

vertreten durch die Geschäftsführung der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V.,

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr**, Bezirksverwaltung NW II, Universitätsstraße 76, 44789 Bochum

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, daß die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit eine der wichtigsten Aufgaben dieser Zeit ist.

Dieser Tarifvertrag ist ein Beitrag zur Erreichung der mit der Gründung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften verfolgten Ziele nach

- sozialer und beruflicher Integration von Frauen und Männern,
- deren Qualifizierung für den Arbeitsmarkt,
- Erprobung und Entwicklung neuer zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Erschließung von Dauerarbeitsplätzen.

Die Tarifvertragsparteien sind sich in der Überzeugung einig, daß in der Tätigkeit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften alles zu vermeiden ist, was dazu beitragen könnte, Regel- oder Stamarbeitsplätze in Aufgabenfeldern zu gefährden, in welchen die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften als beauftragte Dritte tätig werden.

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für alle Betriebsabteilungen der in der Anlage zum Rubrum dieses Tarifvertrages aufgeführten, am Tage der Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages bereits gebildeten Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, im folgenden B.+Q.-GmbH genannt, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., mehrheitlich beteiligt sind. Der Beitritt zu diesem Tarifvertrag ist auch einer B.+Q.-GmbH, die nach der Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages gebildet wurde, durch schriftliche Anzeige des Beitrittswunsches möglich. Diese Anzeige ist an die Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., sowie an die Gewerkschaft ÖTV, Bezirk NW II zu richten.

Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erstreckt sich, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart worden ist, auf alle bei diesen Gesellschaften in einem Arbeitsverhältnis stehenden angestellten- und arbeiterrrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden. Tarifgebunden sind gemäß § 3 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der vertragsschließenden Organisation.

## § 2

### Anwendung von Tarifverträgen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des Bundes-Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II) vom 1. November 1977 sowie den dazu abgeschlossen Nebentarifverträge in den jeweils

geltenden Fassungen mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§ 33 und 35 des BMT-AW II.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Auszubildenden einschließlich der Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Auszubildende Bund/Länder/Gemeinden vom 6. Dezember 1974 sowie den dazu abgeschlossen Nebentarifverträgen in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 schließt die B.+Q.-GmbH eine die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer begünstigende, mitnahmefähige Lebensversicherung in Form einer Direktversicherung ab. Die B.+Q.-GmbH leistet eine monatliche Prämienzahlung in Höhe von 175,- DM. Die auf die Prämie gemäß Einkommenssteuergesetz entfallenden Steuern werden von der die B.+Q.-GmbH getragen. Der Anspruch auf Direktversicherung entsteht erstmals zu Beginn des 13. Beschäftigungsmonates. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Pflicht der die B.+Q.-GmbH auf Prämienzahlung und Versteuerung. Der/die ausscheidende Arbeitnehmer/-in erhält die Versicherungsunterlagen am letzten Arbeitstag ausgehändigt

(4) Für die Angestellten und Arbeiter, welche im Rahmen von sonstigen Drittmittel-finanzierten Projekten als *Teilnehmer* an einer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme in eine B.+Q.-GmbH eingetreten sind, finden die Bestimmungen des BMT-AW II sowie der dazu abgeschlossen Nebentarifverträge mit den in Abs. 1 genannten Ausnahmen grundsätzlich Anwendung. Davon abweichend sind durch Betriebsvereinbarung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gemäß §§ 77, 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

- Vergütung,
- Zuwendungen (Weihnachtsgeld)
- Leistungszuschläge sowie
- Schmutz- oder Erschwerniszulagen

gesondert zu regeln. Die branchenüblichen tariflichen Regelungen für Berufsanfänger sind als Richtwerte einzuhalten, soweit nicht sachliche Gründe (z.B. theoretische Qualifizierungsanteile) eine Abweichung erforderlich machen.

(5) Abweichend von Abs. 1 erhalten Beschäftigte, deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 260 – 271 SGB III durch Zuwendungen der Arbeitsverwaltung gefördert werden, ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 80% der Tarifvergütung für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit. Sobald die Zuwendungsbestimmungen gemäß §§ 264 und 265 SGB III wieder ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt in Höhe der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten anerkennen, tritt für diese Beschäftigten an die Stelle des Arbeitsentgeltes nach Satz 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 100% des Tarifentgeltes.

**Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1:**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zu BMT-AW II wird festgelegt, daß Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die praxisbegleitende theoretische Unterweisung von Maßteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern durchführen, in die Vergütungsgruppe IVb eingruppiert sind. Abweichend hiervon sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Lehrbefähigung an allgemeinbildende Schulen besitzen, in die Vergütungsgruppe IVa eingruppiert, wenn für die Art der B.- u. Q.-Maßnahme der Nachweis der Lehrbefähigung vorgeschrieben ist.

#### **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Auszubildende Bund/Länder/Gemeinden vom 6. Dezember 1974 sowie der dazu abgeschlossenen Nebentarifverträgen gilt nur für die Auszubildenden als vereinbart, welche für Zwecke des Betriebes ausgebildet werden.

#### **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4:**

1. Als "sonstige Drittmittel-finanzierte Projekte" gelten alle Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen der B.+Q.-GmbH außerhalb der Zuwendungsbestimmungen der §§ 260 – 271 SGB III und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).
2. Soweit die Tätigkeitsmerkmale gemäß Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II bezogen auf die einzelne Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme als einschlägig gelten, tritt an die Stelle einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 unmittelbar die Wirkung der Vorschriften des § 2 Abs. 1. Einschlägig sind diese Tätigkeitsmerkmale immer dann, wenn in den Flächentarifverträgen anderer Branchen keine vergleichbaren Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind oder wenn die Art der Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme auch die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II zuläßt.

#### **Protokollerklärung zu § 2 Abs. 5:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß es sich bei der Anwendung des BMT-AW II im Rahmen von Maßnahmen der §§ 260 – 271 SGB III im Sinne der Voraussetzungen des § 265 Abs. 1 SGB III unter Beachtung des Grundsatzes der Tarifeinheit im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages jeweils um die Anwendung des Tarifrechts handelt, welches die branchenmäßige Schwerpunktausrichtung der in tarifgebundenen Betrieben gezahlten Arbeitsentgelte prägt. Sollte das für die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zuständige Arbeitsamt maßnahmebezogen bei seiner Prüfung in Einzelfällen zu dem Ergebnis gelangen, daß als Referenztarifvertrag ein anderes Tarifrecht anzuwenden ist, so gelten die

Bestimmungen über das regelmäßige Arbeitsentgelt dieses Tarifrechts anstelle des regelmäßigen Arbeitsentgeltes im Sinne des BMT-AW II als vereinbart, wenn

a) die dafür maßgeblichen Entscheidungsgründe in nachvollziehbarer Art und Weise den Tarifvertragsparteien bekanntgegeben worden sind

b) und die Gewerkschaft ÖTV diesen Entscheidungsgründen nicht binnen einer Frist von 7 Kalendertagen, beginnend mit der Zustellung, widerspricht. Zuständig für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts ist die ÖTV-Kreisverwaltung am Sitz der jeweiligen B.+Q.-GmbH.

Im Falle des Widerspruchs wird die B.+Q.-GmbH die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle gemäß § 6 dieses Tarifvertrags zurückstellen.

### **§ 3**

#### **Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) Für die in § 2 Abs. 5 genannten Beschäftigten werden 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur persönlichen Qualifizierung verwandt. Die B.+Q.-GmbH stellt ein ausreichendes Qualifizierungsangebot bereit.

(2) Die Zeit der persönlichen Qualifizierung dient dazu, die Arbeitsmarktchancen der Beschäftigten zu verbessern und ggf. zur persönlichen Stabilisierung beizutragen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen sich an der individuell vorhandenen sozialen Kompetenz der Beschäftigten orientieren. Dabei ist die jeweilige Einsatzfähigkeit, die Vorbildung und die Leistungs- und Integrationsfähigkeit zu berücksichtigen. Erkenntnisse der Lehrkräfte und des sozialpädagogischen Personals finden Eingang in die Qualifizierungsmaßnahmen.

(3) Einzelheiten der Inhalte von Qualifizierungsmaßnahmen sowie deren Umsetzung unterliegen der Beteiligung des Betriebsrates.

### **§ 4**

#### **Personalübertritt aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes**

Tritt ein Arbeitnehmer zur B.+Q.-GmbH über, der zuvor in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes anzuwenden sind, und hat die B.+Q.-GmbH diesen Übertritt aus Gründen der Personalwerbung veranlaßt, so ist die B.+Q.-GmbH verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, der durch die Pflicht zur Rückerstattung der Zuwendung im Sinne des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 der Zuwendungstarifverträge für Angestellte bzw. Arbeiter gegenüber Vor-Arbeitgeber entsteht.

## § 5 Auslegung

- (1) Günstigere Arbeitsbedingungen in Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (2) Betriebsvereinbarungen sowie Einzelarbeitsverträge dürfen mit diesem Vertrag nicht in Widerspruch stehen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck des Tarifvertrages zum Aushang zu bringen und dem Betriebsrat einen Abdruck auszuhändigen.

## § 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht mit je 2 von den Vertragsparteien berufenen Beisitzern der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsseite und einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet werden. Erfolgt unter den Vertragsparteien keine Einigung über die Person des Vorsitzenden, so soll der Direktor des Arbeitsgerichtes, in dessen Bezirk die B.+Q.-GmbH ihren Sitz hat, um Benennung gebeten werden.

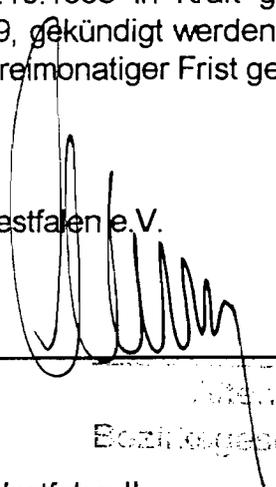
Für die Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens gilt § 76a BetrVG entsprechend.

## § 7 Schlußbestimmungen

Dieser Tarifvertrag wird mit Wirkung vom 1.10.1998 in Kraft gesetzt. Er kann mit dreimonatiger Frist, frühestens zum 31.12.1999, gekündigt werden. Abweichend davon können die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

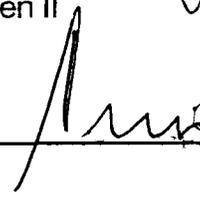
Für die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V.



  
 1. stellv. Vorsitzender  
 Bezirksgeschäftsführer

Für die Gewerkschaft ÖTV, Bezirk Nordrhein-Westfalen II

Bodum 30.9.91

Niederschriftserklärung zum

## Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., als Mehrheitsgesellschafter beteiligt sind.

Die Parteien sind sich darin einig, daß die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nicht auf B.+Q.-Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 Anwendung finden, die vor seiner Inkraftsetzung bereits begonnen worden sind.



Für die Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Altenbernd".

Altenbernd  
Bezirksgeschäftsführer

Für die Gewerkschaft ÖTV, Bezirk Nordrhein-Westfalen II

Bodum, 30.9.90

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Bodum".

Anlage zum

## **Tarifvertrag**

über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an denen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen e.V., als Mehrheitsgesellschafter beteiligt sind

Diesem Tarifvertrag haben sich durch Anzeige angeschlossen:

1. Bildung und Lernen GmbH, Bollwerk 9, 59174 Kamen,
2. „Bobeq“- Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft in Bochum mbH, Untere Marktstraße 3, 44787 Bochum,
3. „DOBEQ“ – Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft in Dortmund mbH, Gneisenaustraße 1, 44147 Dortmund

Stand: 1.10.1998